



Stadt Schwäbisch Gmünd

**Änderung des Flächennutzungs-
plans Teilbereich „Solarpark
Gügling“**

Begründung mit Umweltbericht

Planungsträger:

**Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd**

Stand 03.07.2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	ERFORDERNIS ZUR PLANAUFSTELLUNG.....4
1.1	Städtebauliche Begründung und Erforderlichkeit.....4
1.2	Ordnung und Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung4
1.3	Art der Planung – Planungsrechtliches Verfahren.....5
2	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....6
3	BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND NUTZUNGEN.....9
3.1	Wirksamer Flächennutzungsplan9
3.2	Abfallrechtlicher Flächenstatus der Deponie Gügling.....10
3.3	Flächenbindungen aus anderen Zulassungsverfahren.....10
3.4	Eigentumsverhältnisse.....10
3.5	Angrenzende Bebauungspläne10
3.6	Bestehende Nutzung und deponietechnische Rahmenbedingungen10
4	EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG.....11
4.1	Regionalplan Ostwürttemberg11
5	ERSCHLIESSUNG.....12
5.1	Verkehrstechnische Erschließung12
5.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....12
6	PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH12
7	UMWELTBERICHT14
7.1	Umweltbericht und Fachbeiträge für den Naturschutz.....14
7.2	Übergeordnete Vorgaben, Berücksichtigung in der Bauleitplanung und derzeitige Umweltsituation.....15
7.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen15
7.3.1	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)15
7.4	Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung16
8	BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT17
9	BELANGE VON WASSERWIRTSCHAFT UND BERGBAU.....17
10	BELANGE DES LUFVERKEHRS UND DER FLUGSICHERUNG.....17
11	BELANGE VON DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE17
12	BELANGE DER ABFALLWIRTSCHAFT17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildung 1: Lage der Deponie bzw. des Änderungsbereiches im Raum.	6
Abbildung 2: Abgrenzung des Änderungsbereiches auf der Deponie	7
Abbildung 3: Festsetzungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 435 „Solarpark Gügling“	8
Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan vom 24.10.2013	9

1 ERFORDERNIS ZUR PLANAUFSTELLUNG

1.1 Städtebauliche Begründung und Erforderlichkeit

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt im Kontext des energiepolitischen Strukturwandels und des Energiewendegesetzes sowie vor dem Hintergrund der energiepolitischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen zu leisten und damit den Klimaschutz aktiv zu unterstützen.

Bereits im Jahr 2011 hat der Gemeinderat ein 10-Punkte Programm zum Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Schwäbisch Gmünd beschlossen. Dieses beinhaltet für Stadtverwaltung und Stadtwerke den Auftrag Standorte für den Bau von Photovoltaikanlagen zu identifizieren und umzusetzen.

Nach Untersuchung sämtlicher in Frage kommender förderfähiger Flächen/Standorte kann neben dem bereits als Solarpark umgesetzten Standort „Mutlanger Heide“ ausschließlich die mittlerweile abfallrechtlich stillgelegte Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Gügling“ (Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern) im unmittelbaren räumlichen Anschluss an den Gewerbepark Gügling einer entsprechenden energietechnischen Folgenutzung zugeführt werden.

Die abfallrechtliche Stilllegung der im Eigentum des Ostalbkreises befindlichen Deponie erfolgte mittels abfallrechtlicher Abnahme zum Abschluss der Deponie am 14.02.2002 durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göppingen. Seit dem 27.02.2002 befindet sich die stillgelegte Erd- und Bauschuttdeponie in der Nachsorgephase und unterliegt somit noch dem Abfallrecht. Die Nachsorge wird seitens der kreiseigenen Gesellschaft für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) betrieben.

Im Zuge der Planfeststellung der Ortsumgehung Bargau wurde auf der Plateaufläche der Deponie ein sogenanntes Feldlerchenfenster als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage soll durch die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd als regionalem Verteilnetzbetreiber erfolgen. Die Deponiefläche wird den Stadtwerken seitens des Ostalbkreises im Pachtweg zur Verfügung gestellt.

1.2 Ordnung und Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung

Für die energietechnische Folgenutzung wird ausschließlich ein Teilbereich der derzeit als Intensivgrünland bewirtschafteten Plateaufläche genutzt. Die bereits durch Gehölzsukzession rekultivierten Böschungsbereiche werden nicht berührt. Im Zuge der Teilnutzung für eine aufgeständerte Photovoltaikanlage wird das vorhandene Grünland erhalten und mit naturschutzfachlicher Ziel-

setzung extensiviert sowie ein optimiertes Feldlerchenhabitat (7.856 m²) als Ersatz für das teilweise entfallende planfestgestellte Lerchenfenster (1.220 m²) entwickelt (schonende Flächenbeanspruchung). Sämtliche grünordnerischen sowie naturschutzfachlich orientierten Flächen und Maßnahmen werden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 435 „Solarpark Gügling“ planungsrechtlich festgesetzt und somit nachhaltig gesichert.

Die Deponie als vorbelasteter Konversionsstandort kann somit sowohl einer klimaschutzrelevanten als auch naturschutzfachlich orientierten Nutzung im unmittelbaren Anschluss an den Gewerbepark Gügling im Sinne einer geordneten und nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden.

1.3 Art der Planung – Planungsrechtliches Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 435 „Solarpark Gügling“ durchgeführt.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten bereits in seiner Sitzung vom 16.05.2012 gefasst.

Der Beschluss zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes erfolgte im Gemeinderat am 21.12.2016

Ziel ist hierbei die Darstellung einer Fläche für die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 5 (2) Nr. 2b im geänderten Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 2 (4) (Umweltprüfung) und § 2a BauGB ein Umweltbericht zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB erstellt. Die Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 15-18 BNatSchG) sind integraler Bestandteil.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans integriert und hat für den Flächennutzungsplan zusammenfassenden Charakter. Detaillierte Angaben erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 435 „Solarpark Gügling“, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG (Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan vorgelegt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt somit im Wesentlichen folgende Planungsziele:

1. **Verwirklichung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schwäbisch Gmünd auf geeigneten Standorten unter Wahrung der Maßgaben zur Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit**
2. **Schaffung der standortbezogenen planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur ökologisch sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Schwerpunkt Solarenergie**
3. **Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben und Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Planungsregion „Ostwürttemberg“.**

2 RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Das Plangebiet grenzt unmittelbar nördlich an den vorhandenen Gewerbepark „Gügling“ östlich Ortlage Bettringen. An der östlichen Deponiegrenze verläuft die Verbindungsstraße zwischen Bargau und Zimmern.



Abb. 1 Lage der Deponie bzw. des Änderungsbereiches im Raum.



Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereiches auf der Deponie

Der rund 1,3 ha große Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern

Flurstück-Nr.: 229 tlw.

und bezieht sich auf die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen (Baufeld 1 und Baufeld 2) für Energieanlagen.

Für das Umfeld dieser Flächen setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Umsetzung der genehmigten Rekultivierungsanforderungen sowie naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen (Felderchenfenster für die Ortsumgehung Bargau) fest.



Abb. 3: Festsetzungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 435 „Solarpark Gügling“

Der rund 5,1 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern

Flurstück-Nr.: 229, 230, 221

Festgesetzte Nutzungen nach BauGB

Fläche für erneuerbare Energien	12.690 m ²
Verkehrsfläche:	236 m ²
Fläche mit Pflanzbindungen / Gehölzerhaltung:	27.739 m ²
Fläche für die Entwicklung von Natur u. Landschaft:	10.396 m ²

Die Fläche für Energieanlagen beträgt somit 24 % des gesamten Geltungsbereichs (51.061 m²). Die übrigen Flächen dienen der Biotopsicherung und Biotopentwicklung.

3 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND NUTZUNGEN

3.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd stellt für den Änderungsbe-
reich eine Fläche für Aufschüttungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB mit dem Einschrieb „ehemali-
ge Deponie/Altablagerung“ dargestellt.

Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan geändert. Die Ände-
rung beinhaltet die künftige Darstellung als Fläche für Anlagen, die dem Klimawandel entgegen-
wirken, mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik“ (§ 5 (2) Nr. 2b und Nr. 4
BauGB)



Abb.4 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan vom 24.10.2013

3.2 Abfallrechtlicher Flächenstatus der Deponie Gügling

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des am 30.03.1990 durch die Kreisverwaltung des Ostalbkreises abfallrechtlich genehmigten Deponiekörpers der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Az.: IV/42-722-50 HIWi).

Die abfallrechtliche Stilllegung der im Eigentum des Ostalbkreises befindlichen Deponie erfolgte mittels abfallrechtlicher Abnahme zum Abschluss der Deponie am 14.02.2002 durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göppingen. Seit dem 27.02.2002 befindet sich die stillgelegte Erd- und Bauschuttdeponie in der Nachsorgephase und unterliegt somit noch dem Abfallrecht. Die Nachsorge wird seitens der kreiseigenen Gesellschaft für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) betrieben.

3.3 Flächenbindungen aus anderen Zulassungsverfahren

Im Zuge der straßenverkehrsrechtlichen Planfeststellung der Ortsumgehung Bargau (L1161 OU) wurde auf der Plateaufläche der Deponie ein sogenanntes „Feldlerchenfenster“ auf 1.800 m² Fläche als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme bzw. artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme nach § 44 (5) BNatSchG festgesetzt (siehe Bestandsplan und Eingriffs-Ausgleichsplan des Umweltberichtes zum Bebauungsplan).

Die teilweise Inanspruchnahme des Lerchenfensters durch die geplante Modulbelegung auf 1.222 m² wurde bereits in 2012 und 2013 mit der unteren sowie oberen Naturschutzbehörde unter der Bedingung der Planung einer Ersatzfläche bzw. Ersatzmaßnahme, welche nördlich der Änderungsfläche durch den Bebauungsplan festgesetzt wird abgestimmt.

3.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke Nr. 229 u. 230 befindet sich im Eigentum des Ostalbkreises. Das Flurstück 221 steht im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd.

3.5 Angrenzende Bebauungspläne

Im Süden grenzt der seit 1974 rechtskräftige Bebauungsplan Gewerbepark „Gügling“ an. Im Westen befindet sich der Bebauungsplan Gügling Nord III in der Planaufstellung, welcher zu den rechtskräftigen um umgesetzten Bebauungsplänen Gügling Nord I und II (2000-2007) überleitet.

3.6 Bestehende Nutzung und deponietechnische Rahmenbedingungen

Nach Mitteilung des Landratsamtes (Umwelt und Gewerbeaufsicht) vom 15.03.2017 wurde bei der Schlussabnahme festgestellt, dass die Deponie im Wesentlichen nach den genehmigten Plänen und Beschreibungen abgeschlossen wurde.

Die derzeitige Nutzung der Plateaufläche erfolgt durch intensive Grünlandbewirtschaftung mit häufigen Schnitten und Gülledüngung. Die Böschungen zeigen Gehölzsukzessionen als rekultivierungsbestand.

Das Höhengniveau der Plateaufläche der Deponie liegt zwischen 430 und 431 m ü NHN. Die Bereiche des Böschungsfußes liegen bei 419 bis 420 NHN.

Nördlich und östlich des Plangebietes grenzen agrarwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden befinden sich bestehende gewerbliche Nutzungen mit großkubaturigen Baukörpern.

4 EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG

4.1 Regionalplan Ostwürttemberg

Der rechtskräftige Regionalplan Ostwürttemberg von 2010 formuliert als regionalplanerischen Grundsatz (Kapitel 4.2 Energieversorgung: 4.2.0.1 - G), dass die Energieversorgung der Region so gestaltet und ausgebaut werden soll, dass erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekopplung verstärkt genutzt werden.

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet als nachrichtliche Übernahme aus der kommunalen Bauleitplanung eine geplante Gewerbefläche dar, was dem damaligen Stand der Flächennutzungsplanung der Stadt Schwäbisch Gmünd entspricht. Mittlerweile stellt der FNP eine Fläche für Aufschüttungen mit dem Einschrieb „Ehemalige Deponie“ dar.

Es kann festgestellt werden, dass die genannte Gebietskategorie kein Ausschlusskriterium für die geplante Photovoltaikanlage aus landesplanungsrechtlicher bzw. regionalplanerischer Sicht darstellt.

Insoweit sind keine Tatbestände bzw. Erfordernisse für ein landesplanungsrechtliches Abweichungsverfahren von den Zielen des Regionalplans erkennbar.

Weiterhin ist bei der geplanten Anlagendimension aufgrund der geringen bis mäßigen Flächeninanspruchnahme eine Raumbedeutsamkeit nicht gegeben

Die Änderung des Flächennutzungsplans steht somit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen und entspricht den energiepolitischen Zielsetzungen der Regionalplanung sowie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung).

5 ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die vorhandene Anbindung der Deponie durch die vorhandene Zufahrt mit Anbindung an die Zimmerner Straße (kommunale Straße) ist ausreichend.

5.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Das Baufeld 2 (Stationsgebäude) kann über ein vorhandenes Niederspannungskabel bei Bedarf mit Betriebsstrom versorgt werden. Auf dem Gelände sind keine deponietechnisch relevanten unterirdischen, sicherungsbedürftigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden. Die südlich des Plangebietes vorhandene Gasleitung wird durch die Planung nicht berührt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich wird als Fläche für die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 5 (2) Nr. 2b mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen dargestellt.

Der Änderungsbereich dient damit ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Näheres zur besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung regelt der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan.

Geplant ist die Errichtung einer offen aufgeständerten Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Modulbelegungsfläche inkl. Abstandsflächen und Umzäunung von rd. 12.640 m² (Baufeld 1 des Bebauungsplanes). Im Bereich des Baufeldes 2 (50 m²) wird ausschließlich ein Stationsgebäude für elektrotechnische Einrichtungen errichtet. Insgesamt ergibt sich somit eine Gesamtfläche für Anlagen der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen von 12.690 m² mithin nur 24 % des gesamten Geltungsbereiches.

Für das Umfeld der Änderungsfläche setzt der Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Umsetzung der genehmigten Rekultivierungsanforderungen sowie naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen (Feldlerchenfenster für die Ortsumgehung Bargau) fest.

7 UMWELTBERICHT

7.1 Umweltbericht und Fachbeiträge für den Naturschutz

Zur umfassenden Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a (4) BauGB mit integrierter Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung gem. § 1a Abs. 3 im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung erstellt.

Dieser ermittelt und bewertet die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffswirkungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 15-18 BNatSchG.

Hierbei erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage im Geltungsbereich im Verhältnis zu der rechtskräftig planfestgestellten CEF-Maßnahme für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Rahmen der Baumaßnahme Ortsumgehung (OU) L1161 Bargau.

Zur angemessenen Berücksichtigung dieser besonderen naturschutzfachlichen und- rechtlichen Abwägungsbelange der CEF-Maßnahme und der damit eng korrelierenden Anforderungen an den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wurde folgender Fachbeitrag für die planerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB erstellt:

1. Artenschutzrecht - § 44 BNatSchG i.V.m. § 1 (6) Nr. 7a BauGB

Zur Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die potentielle Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt. Somit können die artenschutzrechtlichen Belange in die Gesamtabwägung einfließen.

Siehe Anlage der Begründung zum Bebauungsplan

Der Fachbeitrag berücksichtigt die Ergebnisse einer bereits im Jahr 2012 zur damaligen PV-Planung auf der Deponie Gügling erstellten Gutachtens des Büros Ökologie-Planung-Forschung – Ludwigsburg (Einfluss von PV-Anlagen auf die Eignung von Flächen als Bruthabitat der Feldlerche).

Die Untersuchungstiefe des Fachbeitrags wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Ostalbkreises abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung war, dass ausweislich der Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens nach den vorliegenden Daten und Erkenntnissen dem Planungsvorhaben keine offensichtlich entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Tatbestände erkennbar sind und die vorhandene Da-

tenlage zur Erstellung des für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Fachbeitrages ausreichend ist.

Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der detaillierten Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan dar, welcher sich im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans befindet. Die Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan wurden

7.2 Übergeordnete Vorgaben, Berücksichtigung in der Bauleitplanung und derzeitige Umweltsituation

Siehe Kapitel 1 - 4 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 435 „Solarpark Gügling“.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die detaillierte Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen mit Eingriffs- /Ausgleichbilanzierung wird in den Kapitel 5 – 11 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 435 „Solarpark Gügling“ dargelegt.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Lage der CEF-Maßnahme „Feldlerche“ innerhalb des Vorhabenbereichs und der damit in Zusammenhang stehenden artenschutzrechtlichen Aspekte wird das diesbezügliche Untersuchungsergebnis nachstehend zusammenfassend wiedergegeben.

7.3.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, mit dem Ziel mögliche Betroffenheiten und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen.

Unmittelbare Beeinträchtigungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3) von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten sind weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf das übliche Lebensrisiko reduziert, insbesondere aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen, der Umsetzung einer das planfestgestellte Lerchenfenster ersetzenden CEF-Maßnahme mit entsprechenden Maßgaben sowie der Bauzeitregelung.

Indirekte Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen konnten aufgrund der Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten sowie mangelnder Habitataignung für Überwinterungsquartiere ausgeschlossen werden. Für keine Art werden sich Störwirkungen negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Zudem werden die Habitatbedingungen im Bereich des geplanten Modulfeldes deutlich aufgewertet.

Daher werden durch das geplante Vorhaben bei Umsetzung sämtlicher genannter Vermeidungsmaßnahmen und Vorgaben für den Ersatz des Feldlerchenfensters keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Somit kann eine Prüfung auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Ausnahme i.S.v. § 45 (7) BNatSchG entfallen.

7.4 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die Entwicklung wertvoller Biotop- und Artenhilfsfunktionen sind aufgrund des mit der Planung verbundenen geringfügigen Eingriffs, bezogen auf die nur sehr geringe Versiegelungswirkung, der Erhaltung des vorhandenen Gehölzbewuchses, insbesondere relevanter Biotopstrukturen, der Einbindungsfähigkeit des Modulfeldes in die umgebenden Gehölzstrukturen sowie der Nichtüberschreitung von Erheblichkeitsschwellen im Bereich des Artenschutzes, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, das lokale Klima oder vorhandene Kultur – und Sachgüter zu erwarten.

Immissionsrechtlich relevante Wirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes können ausgeschlossen werden.

Signifikante Veränderungen des Sickerwasseraufkommens mit möglichen resultierenden Schadstoffmobilisierungen im Deponiekörper sind nicht zu erwarten. Insoweit sind die Belange des Grundwasserschutzes sowie der bodenschutzrechtlichen Überwachung der Deponie ausreichend gewahrt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nachweislich nicht erfüllt.

Die geplante Photovoltaikanlage kann in Verbindung mit den umliegenden Gehölzstrukturen situationsgerecht in die Landschaft integriert werden.

In der Summe sämtlicher Erhaltungsmaßnahmen sowie der geplanten Kompensations- und Artenhilfsmaßnahmen des Bebauungsplans ergeben sich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt sich nicht nur ein vollständig ausgeglichener Eingriff sondern auch die Generierung eines ökologischen Wertüberschusses, der dem städtischen Ökokonto gutgeschrieben werden können.

Siehe hierzu die Ausführungen mit Bilanzierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 435 „Solarpark Gügling“.

8 BELANGE DER FORSTWIRTSCHAFT

Die Belange sind durch die Planung sowie die Standortgegebenheiten nicht betroffen.

9 BELANGE VON WASSERWIRTSCHAFT UND BERGBAU

Die Belange sind durch die Planung sowie die Standortgegebenheiten nicht betroffen.

10 BELANGE DES LUFVERKEHRS UND DER FLUGSICHERUNG

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich außerhalb eines Bau-
schutzbereiches nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder eines sichtbezogenen Anflugkorri-
dors eines Flugplatzes oder Flughafens. Weiterhin sind nur geringe Bauhöhen gemäß den bau-
planungsrechtlichen Festsetzungen zulässig. Zur Erteilung einer Baugenehmigung ist daher eine
Zustimmung der Luftfahrtbehörden nicht erforderlich.

11 BELANGE VON DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

Aufgrund der Standortcharakteristik einer Deponie sind denkmalschutzrechtliche Schutzgegen-
stände nicht zu erwarten.

Ansonsten gilt die übliche Erhaltungs- Sicherungs- und Meldepflicht nach dem baden-
württembergischen Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG).

12 BELANGE DER ABFALLWIRTSCHAFT

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden die abfallrechtlichen Nachsorgeverpflichtungen
des Deponiebetreibers weder berührt noch deren Erfüllung nach Art und Umfang nachteilig be-
einflusst.

Erstellt:

CDMSmith Consult GmbH

Am Rupertsberg 16

55411 Bingen



i.V. Dipl. Geogr. Wolfgang Best-Theuerkauf



i.A. Dipl.-Biologe Christoph Kirchner